

Auftrag zur Lieferung elektrischer Energie mit einem dynamischen Tarif und mit Einbeziehung der Netznutzung und des Messstellenbetriebs durch die Stadtwerke Nürtingen GmbH

1. Kunde

☐ Verbraucher i. S. v. § 13 BGB

Verbraucher i. S. v. § 13 BGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

☐ Kein Verbraucher i. S. v. § 13 BGB

☐ Herr ☐ Frau Titel: _____ (jeweils freiwillige Angaben)

Name, Vorname / Geburtsdatum (letzteres freiwillige Angabe)

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Telefon tagsüber bzw. geschäftlich / Telefon mobil

Fax / E-Mail

gegebenenfalls Handelsregisternummer / Steuernummer

Der Lieferant kann dem Kunden über die angegebene E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn etc.) zusenden. Für eine darüber hinausgehende Verwendung der E-Mail-Adresse gilt Ziffer 12. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Kunden sind dem Lieferanten unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Entnahmestelle

Straße / Hausnummer (Nur auszufüllen, wenn die Entnahmestelle von Ihrer Kundenanschrift abweicht)

PLZ / Ort (Nur auszufüllen, wenn die Entnahmestelle von Ihrer Kundenanschrift abweicht)

Identifikationsnummer der Marktlage (sofern bekannt, z. B. aus Ihrer letzten Energieabrechnung)

Zählernummer

Rechnungsanschrift (Nur auszufüllen, wenn von Kundenanschrift abweicht)

Name, Vorname

gegebenenfalls Firma

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

2. Bisheriger Energiebezug

Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Energierechnung. (*Achtung: Unterlagen können nicht zurückgeschickt werden.*)

☐ Einzug

Zählerstand am Tag der Übernahme / Datum der Übernahme

☐ Lieferantenwechsel

Name des bisherigen Lieferanten

Kundennummer beim bisherigen Lieferanten

Vorjahresverbrauch in kWh

3. Preise

Das vom Kunden für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt ergibt sich aus dem beigefügten **Preisblatt**.

4. Umfang der Lieferung

Die Regelungen der Netznutzung, des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung für die Entnahmestelle des Kunden sind Gegenstand des Vertrags und obliegen dem Lieferanten. Die Abrechnung der Kosten für den Messstellenbetrieb gegenüber dem Kunden obliegt ebenfalls dem Lieferanten. Der Lieferant schließt die hierfür erforderlichen Verträge mit dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber.

5. Lieferbeginn / Wertsatz bei Widerruf durch Verbraucher

Gewünschter Lieferbeginn:

☐ Nächstmöglicher Zeitpunkt (frühestens zum 01.06.2025)

☐ zum _____ (Datum)

Für den tatsächlichen Lieferbeginn gilt Ziffer 1 der AGB.

Gilt nur für Verbraucher i. S. v. § 13 BGB:

Für den Fall, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) aufgenommen werden soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer 13 zusätzlich (*falls gewünscht, bitte ankreuzen*):

☐ Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Lieferanten für die bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357a Abs. 2 BGB angemessenen Wertsatz.

6. Einbau intelligentes Messsystem

Damit der Verbrauch des Kunden dem jeweiligen Zeitintervall zugeordnet werden kann, ist ein intelligentes Messsystem erforderlich.

7. Laufzeit / Kündigung

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum Ablauf des 31.12.2025. Er verlängert sich nach Ablauf der Erstlaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt.

8. Online-Portal

Der Lieferant stellt dem Kunden auf der Internetseite (www.sw-nuertingen.de) ein Online-Portal zur Verfügung. Abweichend von Ziffer 1, kann der Lieferant dem Kunden über das Online-Portal rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, die Bereitstellung der Verbrauchsabrechnung bzw. der Abrechnungsinformation etc.) übermitteln. Verfügt der Kunde über ein intelligentes Messsystem nach § 2 Nr. 7 MsbG, kann er über das Online-Portal außerdem auf seine Verbrauchsdaten zugreifen. Der Lieferant wird den Kunden über die unter Ziffer 1 angegebene E-Mail-Adresse über die Hinterlegung von Dokumenten im Online-Portal informieren.

Der Kunde kann über das Online-Portal zudem den Arbeitspreis Energie nach Ziffer 2.1 des beigefügten **Preisblatts** für jede Stunde der 24 Stunden des nächsten Tages einsehen. An Freitagen oder an Werktagen vor einem Feiertag kann der Kunde über das Online-Portal den Arbeitspreis Energie für jede Stunde der folgenden Tage bis Montag oder den ersten Werktag (ohne Sonnabend) nach dem Feiertag einsehen.

13. Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Verbraucher i. S. v. § 13 BGB haben das folgende Widerrufsrecht:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns Stadtwerke Nürtingen GmbH, Porschestraße 5-9, 72622 Nürtingen, Vertrieb@sw-nuertingen.de, 07022 4060) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

14. Auftragserteilung

Ich erteile dem Lieferanten den Auftrag, meinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die genannte Entnahmestelle zu liefern. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung des Lieferanten zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrags zu erfolgen hat.

Ort / Datum

x

Unterschrift Kunde

Hinweis für Verbraucher i. S. v. § 13 BGB: Bitte verwenden Sie das folgende Formular nur, wenn Sie als Verbraucher den Vertrag widerrufen möchten:

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An die Stadtwerke Nürtingen GmbH, Porschestraße 5-9, 72622 Nürtingen, Vertrieb@sw-nuertingen.de
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

Anlage Preisblatt

1. Übersicht über die Zusammensetzung des Entgelts (Stand: 01.01.2025)

Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den in der nachfolgenden Übersicht dargestellten Preisbestandteilen zusammen, die unter Ziffern 2.1 bis 2.5 erläutert werden. Falls bei Vertragsschluss die für den Lieferzeitraum maßgebliche Höhe der Preisbestandteile nach Ziffern 1.3 bis 1.12 noch nicht bekannt ist, werden diese in der bei Vertragsschluss geltenden Höhe angegeben. Vom Kunden geschuldet werden sie in der jeweils zum Lieferzeitpunkt geltenden Höhe.			
1.1. Vertriebler Grundpreis und Arbeitspreis Energie			
Vertriebler Grundpreis	5,00 €/Monat	Arbeitspreis Energie	nach Maßgabe von Ziffer 2.1
1.2. Vertriebskostenaufschlag			3,360 ct/kWh
1.3. Netzentgelte			
Grundpreis	5,42 €/Monat	Arbeitspreis	9,570 ct/kWh
1.4. Entgelt für Messstellenbetrieb (bis zu einem Jahresverbrauch, von 10.000 kWh/Jahr)			16,81 €/Jahr
1.5. Konzessionsabgabe			1,590 ct/kWh
1.6. KWKG-Umlage			0,277 ct/kWh
1.7. Aufschlag für besondere Netznutzung			1,558 ct/kWh
1.8. Offshore-Netzumlage			0,816 ct/kWh
1.9. Wasserstoffumlage		Wird derzeit nicht eigenständig erhoben. Die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in den Aufschlag für besondere Netznutzung (Ziffer 1.7) eingerechnet.	
1.10. Stromsteuer			2,050 ct/kWh
1.11. Umsatzsteuer:	Bei den vorstehenden Preisbestandteilen handelt es sich um Nettopreise , die vom Kunden zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe zu zahlen sind.		zurzeit 19 %

2. Entgelt

- 2.1. Der Kunde zahlt für den tatsächlichen Lieferumfang den Arbeitspreis Energie. Der Arbeitspreis Energie bildet sich für jede Stunde neu und ist der nachfolgend beschriebene Spotmarktpreis für Lieferungen in dieser Stunde. Ist der maßgebende Spotmarktpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Stunde negativ, erhält der Kunde den negativen Spotmarktpreis vergütet.

Der Spotmarktpreis ist der von der European Network of Transmission System Operators for Electricity (ENTSO-E) derzeit unter der Bezeichnung „Transmission > Day-Ahead-Prices > Germany > BZN DE-LU“ (Zeitzone CET/CEST, Stundenpreise) veröffentlichte aus den Preisen der Auktionen an der Strombörse EPEX SPOT SE am letzten Börsentag vor dem Tag der Lieferung ermittelte Tagesreferenzpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Stunde, umgerechnet in ct/kWh. Dieser Tagesreferenzpreis des jeweiligen Handelstages für Lieferungen in der jeweiligen Stunde ist derzeit unter <https://transparency.entsoe.eu> einzusehen.

Unter <https://transparency.entsoe.eu> werden die Spotmarktpreise in €/MWh veröffentlicht. Zur Umrechnung in ct/kWh, ist der veröffentlichte Spotmarktpreis durch 1.000 zu teilen. Der in ct/kWh umgerechnete Spotmarktpreis wird vom Lieferanten in dessen Kundenportal veröffentlicht.

- 2.2. Zusätzlich zahlt der Kunde den in Ziffer 1.1 für die jeweilige Marktllokation angegebenen vertrieblischen Grundpreis sowie den Vertriebskostenaufschlag nach Ziffer 1.2. Der Vertriebskostenaufschlag wird bei einem negativen Arbeitspreis Energie nach Ziffer 2.1 mit der Vergütung für den Kunden verrechnet.

Hierin enthalten sind die Kosten für den Vertrieb, insbesondere operative Vertriebskosten wie Personal- und Strukturierungskosten, Kosten für den Marktzugang, die Marge sowie ein Risikoaufschlag.

- 2.3. Zusätzlich zahlt der Kunde für den tatsächlichen Lieferumfang die Preisbestandteile nach den Absätzen a) bis i) in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe. Die für das folgende Kalenderjahr geltende Höhe der Preisbestandteile nach den Absätzen d), e), f), g) und h) wird bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de).

Im Einzelnen:

- a. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentgelte.
- Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte auf seiner Internetseite.
- Bei Marktlokationen an denen der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt oder die nicht in Niederspannung beliefert werden, gilt, sofern nicht mit dem Netzbetreiber ein Monatsleistungspreis vereinbart ist, ein Jahresleistungspreissystem. Abrechnungsrelevante Leistung ist dabei die im Kalenderjahr auftretende Jahreshöchstleistung. Abgerechnet wird dabei jeweils monatlich die bis zum Ende des Vormonats gemessene Jahreshöchstleistung. Sofern die vom Kunden in Anspruch genommene Leistung die bisherige Jahreshöchstleistung übersteigt, erfolgt auch eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und der neuen Jahreshöchstleistung rückwirkend für die vorausgegangenen Monate bis zum Beginn des laufenden Kalenderjahres. Bei einem unterjährigen Lieferantenwechsel erfolgt diese Nachberechnung nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrags Strom auch für die Monate des Kalenderjahres, in denen noch keine Belieferung nach diesem Vertrag erfolgt ist.
- aa) Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden.
- bb) Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen Spannungsebene als in Niederspannung, oder gilt für den Kunden ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 StromNEV oder ein singuläres Netzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV bzw. ändert sich dieses mit Wirkung für den Zeitraum der Belieferung nach diesem Vertrag und stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten deshalb abweichende Netzentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung des Lieferanten gegenüber dem Kunden. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Marktlokation durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Der Kunde wird über Änderungen während der Vertragslaufzeit spätestens mit der nächsten Rechnung informiert.
- cc) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrags das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netzentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Marktlokation durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.
- dd) Ziffer 2.3 a) lit. cc) gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Festlegung der Erlösobergrenze des dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibers, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.
- ee) Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Ziffern 2.3 a) lit. bb) bis dd) werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.
- ff) Bei mehreren Entnahmestellen bemisst sich der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert nach der zeitgleich summierten elektrischen Energie, welche der Kunde an den Marktlokationen der jeweiligen Entnahmestelle abnimmt, soweit und solange eine solche Summierung bei der Netznutzungsabrechnung im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Lieferant erfolgt. Erfolgt eine solche Summierung durch den Netzbetreiber nicht oder nicht mehr, wird der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert so ermittelt, wie er bei der Netznutzungsabrechnung durch den Netzbetreiber ermittelt wird (also getrennt nach Entnahmestellen bzw. Marktlokationen).
- b. Der Kunde schuldet dem Messstellenbetreiber nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, der Lieferant ist aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen für belieferte Marktlokationen des Kunden an den grundzuständigen Messstellenbetreiber abzuführen. In diesem Fall zahlt der Kunde dieses Entgelt in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Höhe.

Der Lieferant wird dem Kunden das zu zahlende Entgelt und den Umstand, dass dieses im Rahmen dieses Vertrags vom Lieferanten an den Kunden weiterberechnet wird, informationell mitteilen, soweit und sobald ihm diese Umstände bekannt sind. Der Lieferant ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.

Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. tagesscharf.

- c. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe.

Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 KAV vereinbarten Konzessionsabgabensatz.

- d. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende KWKG-Umlage nach § 12 EnFG

Mit der KWKG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen.

Wenn der Kunde eine Privilegierung nach den Voraussetzungen des EnFG, z. B. §§ 21 bis 23, 30 oder 37 EnFG in Anspruch nimmt, wird er den Lieferanten unverzüglich über Art und Umfang der Privilegierung in Kenntnis setzen und auf Verlangen des Lieferanten einen Nachweis über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Privilegierung erbringen. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde verpflichtet ist, die KWKG-Umlage direkt an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber abzuführen (z. B. bei einer Inanspruchnahme der Privilegierung für stromkostenintensive Unternehmen). Der Kunde wird den Lieferanten unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Dies gilt insbesondere für den Wegfall der Privilegierungsvoraussetzungen.

Der Lieferant berechnet dem Kunden die KWKG-Umlage in der Höhe, in der sie dem Lieferanten vom Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt werden. Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers, die z. B. aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigungen nach §§ 21 bis 23 EnFG erfolgt sind, reicht der Lieferant an den Kunden weiter. Etwaige Rückerstattungen des Netzbetreibers, die z. B. auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigungen nach §§ 21 bis 23 EnFG beruhen, erstattet der Lieferant dem Kunden. Dies gilt entsprechend bei Nachforderungen oder Begünstigungen nach § 37 EnFG, sofern der Kunde die KWKG-Umlage nicht nach § 12 Abs. 2 EnFG direkt an den Übertragungsnetzbetreiber zahlt.

- e. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende § 19-StromNEV-Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV.

Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. Ab 01.01.2025 wird mit der § 19-StromNEV-Umlage der Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) gemäß Ziffer 2.3 f) als Aufschlag für besondere Netznutzung abgerechnet. Zusätzlich werden die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage gemäß Ziffer 2.3 h) ausgeglichen werden sollen, derzeit in die § 19 StromNEV-Umlage eingerechnet.

Der Kunde trägt die § 19-StromNEV-Umlage in der Höhe, in der sie dem Lieferanten vom Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt wird. Die Inanspruchnahme etwaiger Begünstigungen nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i. V. m. §§ 26, 28 und 30 des KWKG vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Art. 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, gegenüber dem Netzbetreiber inklusive des Nachweises, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen, obliegt – vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung zwischen den Parteien – allein dem Kunden. Bei begründeten Zweifeln am Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer reduzierten § 19-StromNEV-Umlage durch den Kunden in einem Kalenderjahr kann der Lieferant dem Kunden die § 19-StromNEV-Umlage bis zur endgültigen Abrechnung dieses Kalenderjahres durch den Netzbetreiber in voller Höhe in Rechnung stellen, es sei denn, der Netzbetreiber fordert nur die reduzierte Umlage und der Kunde macht gegenüber dem Lieferanten den Eintritt dieser Voraussetzungen glaubhaft.

Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers gegenüber dem Lieferanten, die aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigung nach Satz 4 entstanden sind, reicht der Lieferant an den Kunden weiter. Etwaige Rückzahlungen des Netzbetreibers an den Lieferanten, die auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigung nach Satz 4 beruhen, erstattet der Lieferant dem Kunden.

- f. Ab dem 01.01.2025 den vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlenden Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A).

Mit dem Aufschlag werden die Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Wälzung EE-bedingter Mehrkosten durch nachgelagerte Netzbetreiber entstehen. Diese Kosten werden nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) zusammen mit der § 19-StromNEV-Umlage als Aufschlag für besondere Netznutzung abgerechnet.

- g. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 EnFG.

Die Offshore-Netzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie u. a. auch Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG sowie die Kosten nach § 12b Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 WindSeeG.

Wenn der Kunde eine Privilegierung nach den Voraussetzungen des § 17f EnWG i. V. m. §§ 12, 21 ff. EnFG in Anspruch nimmt, wird er den Lieferanten unverzüglich über Art und Umfang der Privilegierung in Kenntnis setzen und auf Verlangen des Lieferanten einen Nachweis über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Privilegierung erbringen. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde verpflichtet ist, die Offshore-Netzumlage direkt an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber abzuführen (z. B. bei einer Inanspruchnahme der Privilegierung für stromkostenintensive Unternehmen). Der Kunde wird den Lieferanten unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Dies gilt insbesondere für den Wegfall der Privilegierungsvoraussetzungen.

Der Lieferant berechnet dem Kunden die Offshore-Netzumlage in der Höhe, in der sie dem Lieferanten vom Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt wird. Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers gegen den Lieferanten, die aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigungen nach Satz 3 entstanden sind, reicht der Lieferant an den Kunden weiter. Etwaige Rückzahlungen des Netzbetreibers an den Lieferanten, die auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigungen nach Satz 3 beruhen, erstattet der Lieferant dem Kunden. Dies gilt entsprechend bei Nachforderungen oder Begünstigungen nach § 17f EnWG i. V. m. § 12, § 37 EnFG, sofern der Kunde die Offshore-Netzumlage nicht nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 Abs. 3 EnFG, direkt an den Übertragungsnetzbetreiber zahlt.

- h. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG.

Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen. Die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in die § 19 StromNEV-Umlage (Ziffer 2.3 e)) eingerechnet.

- i. Die Stromsteuer.

Der Kunde versichert dem Lieferanten, Letztverbraucher i. S. d. StromStG zu sein. Er schuldet dem Lieferanten dann grundsätzlich den vollen Steuersatz.

Sofern der Kunde geltend macht, dass er zu einer stromsteuerbefreiten oder -ermäßigten Stromentnahme berechtigt ist, wird er dies dem Lieferanten spätestens drei Werktage vor Aufnahme der Belieferung bzw. – wenn der Lieferant den Kunden bereits beliefert – vor Beginn der Befreiung oder Ermäßigung durch Vorlage einer Kopie des Erlaubnisscheins gemäß §§ 4 Abs. 1 bzw. 9 Abs. 4 StromStG nachweisen. Der Kunde schuldet (bei Vorliegen der Voraussetzungen) ab Zugang des Nachweises beim Lieferanten die Stromsteuer nicht mehr bzw. nur noch in der ermäßigten Höhe. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, die stromsteuerrechtliche Situation des Kunden zu prüfen oder in Erfahrung zu bringen. Wird der Kunde Versorger i. S. d. StromStG, gelten die vorstehenden Sätze 4 bis 6 entsprechend.

Einen späteren Wegfall der Befreiung, Begünstigung oder Versorgerstellung teilt der Kunde unverzüglich mit. Ab dem Zeitpunkt des Wegfalls erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die Stromsteuer in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe.

- j. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 2.3 c) bis i) und 2.5 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

- 2.4. Ist eine nach diesem Vertrag vom Kunden zu tragende Steuer, Abgabe, Umlage oder sonstige hoheitlich auferlegte Belastung negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe.
- 2.5. Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 2.1 bis 2.3 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus Ziffer 1.12.
- 2.6. Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach vorstehenden Ziffern zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 2.7. Der Lieferant ist verpflichtet, den vertrieblichen Grundpreis nach Ziffer 1.1 sowie den Vertriebskostenaufschlag nach Ziffer 1.2 – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach den Ziffern 1.3 bis Ziffer 1.11, etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 2.3 j) sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Ziffer 1.12 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Anpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 2.2 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Anpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 2.2 seit der jeweils vorhergehenden Anpassung nach dieser Ziffer 2.7 bzw. – sofern noch keine Anpassung nach dieser Ziffer 2.7 erfolgt ist – seit der erstmaligen Kalkulation des vertrieblichen Grundpreises, sowie des Vertriebskostenaufschlages nach Ziffer 2.2 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens

Seite 9

der aktuellen Anpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Anpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Anpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des vertrieblichen Grundpreises und des Vertriebskostenaufschlags nach dieser Ziffer 2.7 sind nur zum Monatsersten möglich. Anpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.